



## Merkblatt zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen

Landratsamt Heidenheim  
Brand- und Katastrophenschutz  
Kreisbrandmeister

### 1 Allgemeines

Pflanzliche Abfälle sind gemäß § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Das Beseitigen, also Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ohne Zusatznutzen, ist grundsätzlich **verboten**. Zu den pflanzlichen Abfällen zählen unter anderem Laub, Gras und Baum- sowie Heckenschnitt.

In diesem Merkblatt werden Sie informiert, wie eine Verwertung erfolgen kann und unter welchen Voraussetzungen eine Verbrennung **ausnahmsweise** zulässig ist.

## Impressum

### Herausgeber:

Landratsamt Heidenheim  
Brand- und Katastrophenschutz  
Kreisbrandmeister

### Stand:

06/2023

### Kontakt:



Landkreis  
Heidenheim

Landratsamt Heidenheim  
Brand- und Katastrophenschutz  
Kreisbrandmeister/Fachbereichsleiter  
Haus A, Raum A 134  
Felsenstraße 36  
89518 Heidenheim  
Tel. 07321 321-2112  
Fax 07321 321-2410  
Mail [kreisbrandmeister@landkreis-heidenheim.de](mailto:kreisbrandmeister@landkreis-heidenheim.de)  
Internet [www.landkreis-heidenheim.de](http://www.landkreis-heidenheim.de)

### Geltungsbereich:

Das Merkblatt für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen betrifft den Landkreis Heidenheim.

## 2 Welche Verwertungsmöglichkeiten gibt es?

- Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und Kompostieren.
- Gemäß der Überlassungspflicht durch Abgabe an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Landkreis Heidenheim, also an den Kreisabfallwirtschaftsbetrieb Heidenheim. Selbstanlieferung beim Entsorgungszentrum Mergelstetten oder den Containerstandorten für Gartenabfälle. Bitte beachten Sie die jeweiligen Öffnungszeiten. Zusätzlich erfolgt vier Mal im Jahr eine kostenlose Abholung zu bestimmten Terminen. Grasschnitt, Laub, Strauch- und Heckenschnitt können auch über die Biotonne entsorgt werden.

Weitere Informationen zur Abgabe von pflanzlichen Abfällen erhalten Sie dazu beim Kreisabfallwirtschaftsbetrieb Heidenheim, Telefon 07321 9505-0, E-Mail [info@abfallwirtschaft-heidenheim.de](mailto:info@abfallwirtschaft-heidenheim.de).

## 3 Wann ist das Verbrennen ausnahmsweise zulässig?

Durch das Verwertungsgebot des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nur noch in sehr wenigen Fällen zulässig, da es sich beim KrWG im Vergleich zur Pflanzenabfallverordnung BW (PflAbfVO BW) um höherrangiges Recht handelt. Nur ausnahmsweise dürfen pflanzliche Abfälle auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden:

### Ausnahmefall Nr. 1

- Das Pflanzenmaterial ist mit einer Pflanzenkrankheit, z.B. Feuerbrand befallen **und**
- das Verbrennen findet im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) statt, also außerhalb eines bebauten Gebietes.

### Ausnahmefall Nr. 2

- Die Abfuhr zum nächsten Entsorgungspunkt für pflanzliche Abfälle ist mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, d.h. steiles und schwer zugängliches Gelände **und**
- Ein Verrotten ist auf dem Grundstück, z.B. steinige Flächen, nicht möglich **und**
- Das Verbrennen findet im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch statt, also außerhalb eines bebauten Gebietes.

Ein Mehraufwand durch den Abtransport der pflanzlichen Abfälle rechtfertigt keinen Ausnahmefall.

## 4 Welche Vorschriften sind zu beachten?

- Eine Verbrennung ist nur auf dem Grundstück zulässig, auf dem die Abfälle angefallen sind (Wald, landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutztes Grundstück).
- Das Grundstück muss im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen, d.h. außerhalb bebauter Ortsteile.
- Es dürfen nur trockene naturbelassene Hölzer verbrannt werden, um die Rauchentwicklung gering zu halten (bei frischem Käferholz kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen).
- Es sind Haufen/Schwaden zu bilden; flächiges Abbrennen ist unzulässig.
- Andere Stoffe (insbesondere Mineralölprodukte oder andere Abfälle) dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
- Durch Rauchentwicklung darf keine Verkehrsbehinderung und keine erhebliche Belästigung entstehen (Windrichtung und -stärke beachten). Gefahrbringender Funkenflug ist zu vermeiden. Bei starkem Wind ist eine Verbrennung nicht zulässig.

- Das Feuer darf nur so groß angelegt werden und der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern (gepflügter Randstreifen), dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann; geeignete Löschmittel sind bereitzuhalten.
- Die gesetzlichen Abstände zu Nachbargrundstücken und sonstigen gefährdeten Objekten sind einzuhalten, mindestens aber:
  - a) 200 m von Autobahnen
  - b) 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
  - c) 50 m von Gebäuden und Baumbeständen (nicht im Wald)
- In der Zeit zwischen Sonnenuntergang und -aufgang darf kein Feuer abgebrannt werden.
- Die Feuerstelle darf nur verlassen werden, wenn Feuer und Glut vollständig erloschen sind.
- Verbrennungsrückstände sind alsbald in den Boden einzuarbeiten.

#### **Hinweise des Natur-/Tierschutzes**

Vergewissern Sie sich vor dem Verbrennen von pflanzlichen Abfällen davon, dass sich keine Tiere in denselben befinden. Liegen Abfälle etwas länger, siedeln sich darin Vögel, Reptilien, Säugetiere und Insekten an. In diesem Fall sollten die Haufen vor dem Verbrennen umgeschichtet werden. Befinden sich Vogelgelege in denselben, ist zu warten, bis die Vögel flügge sind.

#### **5 Wo muss ich das Verbrennen anmelden?**

Das Verbrennen von größeren Mengen pflanzlicher Abfälle ist nach § 2 Abs. 3 PflAbfVO BW der Ortspolizeibehörde (Bürgermeisteramt) rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Die Ortspolizeibehörde leitet die Information an die zuständige örtliche Feuerwehr sowie **informativ** an die Feuerwehrleitstelle weiter.

Bei einem Notruf kann häufig die genaue Örtlichkeit der Rauchentwicklung / des Feuers vom Anrufer nicht wiedergegeben werden oder die Tages- und Zeitangaben stimmen nicht mit der Meldung überein. **Daher kann eine Alarmierung der Feuerwehr trotz einer vorherigen Meldung nicht ausgeschlossen werden.**

Sollte sich während oder im Nachgang des Einsatzes herausstellen, dass die Verbrennung **ordnungsgemäß angemeldet** war, so entstehen dem Betreiber oder Verantwortlichen **keine** Kosten nach § 34 Feuerwehr-Gesetz BW.

#### **6 Missachtung der Vorschriften**

Das nicht ordnungsgemäße Verbrennen von pflanzlichen Abfällen gemäß der PflAbfVO BW ist unzulässig und stellt nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG eine Ordnungswidrigkeit dar. Beim Verbrennen von nicht zugelassenen Abfällen, wie z. B. Plastikabfälle, Sperrmüll oder Altholz im Garten oder im eigenen Ofen, kann es sich unter Umständen sogar um eine Straftat handeln.

#### **7 Fragen?**

Bei Fragen wenden sie sich an Ihr örtliches Bürgermeisteramt.